COMMERZBANK

Geschäftsordnung

Präsidial- und Nominierungsausschuss

des Aufsichtsrats der Commerzbank AG

9. Juni 2026

Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

§ 1	**Zusammensetzung und Vorsitz**	**3**
§ 2	**Aufgaben und Rechte**	**3**
§ 3	**Innere Ordnung**	**4**
§ 4	**Sitzungen**	**4**
§ 5	**Berichterstattung an den Aufsichtsrat**	**4**
§ 6	**Selbstbeurteilung**	**5**
§ 7	**Änderung der Geschäftsordnung**	**5**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird allein die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und je bis zu drei weiteren Anteilseigner- sowie bis zu zwei weiteren Arbeitnehmervertretern des Aufsichtsrats.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Präsidial- und Nominierungsausschusses. Er koordiniert die Arbeit im Ausschuss und ist zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen für den Ausschuss berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende des Präsidial- und Nominierungsausschusses, der Anteilseignervertreter sein soll, wird vom Ausschuss gewählt.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Unbeschadet gesetzlicher und etwaiger aufsichtsrechtlicher Anordnungen hat der Präsidial- und Nominierungsausschuss insbesondere die nachfolgenden Aufgaben.

(2) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss bereitet vom Aufsichtsrat zu behandelnde Themen von wesentlicher Bedeutung für diesen vor, sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist.

(3) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss ist für die Gestaltung und Weiterentwicklung des Musteranstellungs- und Musterpensionsvertrags zuständig, soweit nicht die Vergütungsstruktur betroffen ist, für die der Aufsichtsrat und vorbereitend der Vergütungskontrollausschuss verantwortlich sind. Der Präsidial- und Nominierungsausschuss ist ferner für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands unter Zugrundelegung des Musteranstellungsvertrags (inklusive der Mustervergütungsvereinbarung) und des Musterpensionsvertrags sowie der vom Aufsichtsrat festgelegten Vorstandsvergütungsstruktur und der Gesamtbezüge zuständig.

(4) Wesentliche Geschäfte zwischen der Commerzbank oder einem Unternehmen der Commerzbank-Gruppe einerseits und den Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits sowie die Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme von Mandaten durch Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.

(5) Die Anteilseignervertreter im Präsidial- und Nominierungsausschuss haben die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Anteilseignervertreterkandidaten vorzuschlagen; hierbei orientieren sie sich an den vom Aufsichtsrat benannten Kriterien für die Zusammensetzung und berücksichtigen die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Aufsichtsrats, entwerfen eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und geben den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand an;

(6) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss ist zuständig für die langfristige Nachfolgeplanung für Vorstand und Aufsichtsrat.

(7) Darüber hinaus unterstützt der Präsidial- und Nominierungsausschuss den Aufsichtsrat bei der

a) Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Vorstand; hierbei berücksichtigt er die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands, entwirft eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und gibt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand an. Sowohl bei Vorstandsneubestellungen als auch bei Wiederbestellungen und Beendigungen von Vorstandsbestellungen gibt der Präsidial- und Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat gegenüber eine Beschlussempfehlung ab;

b) regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats; der Präsidial- und Nominierungsausschuss spricht dem Aufsichtsrat gegenüber diesbezügliche Empfehlungen aus und achtet dabei darauf, dass die Entscheidungsfindung innerhalb des Vorstands durch einzelne Personen oder Gruppen nicht in einer Weise beeinflusst wird, die der Bank schadet;

c) regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrats als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit;

d) Überprüfung der Grundsätze des Vorstands für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene und bei diesbezüglichen Empfehlungen an den Vorstand und

e) Erarbeitung einer Zielsetzung in Bezug auf die Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat sowie einer Strategie zur Erreichung einer angemessenen Repräsentation.

(8) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss beschließt über die Nichtveröffentlichung von Zwischenschritten in einem gestreckten Vorgang gemäß Art. 17 Abs. 1 Marktmissbrauchsverordnung bzw. über einen möglichen Aufschub der Ad-hoc-Publizitätspflicht in Fällen originärer sachlicher Aufsichtsratszuständigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(9) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss arbeitet bei Bedarf mit anderen Ausschüssen zusammen, insbesondere mit dem Vergütungskontrollausschuss. Er kann bei Bedarf auch auf die Expertise aus anderen Ausschüssen zurückgreifen.

(10) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Präsidial- und Nominierungsausschuss auf alle Ressourcen zurückgreifen, die er für angemessen hält, und auch den Rat externer oder interner Berater oder Sachverständiger einholen.

§ 3 Innere Ordnung

Soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist, gelten für die innere Ordnung des Präsidial- und Nominierungsausschusses nach näherer Maßgabe des § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die für den Aufsichtsrat in der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 4 Sitzungen

(1) Für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen entsprechend.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

§ 5 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Präsidial- und Nominierungsausschusses bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses.

§ 6 Selbstbeurteilung

Der Präsidial- und Nominierungsausschuss bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.



COMMERZBANK

Commerzbank AG
Zentrale
Kaiserplatz
Frankfurt am Main
www.commerzbank.de/konzern/

Postanschrift
60261 Frankfurt am Main
info@commerzbank.com